



Allgemeine Bestimmungen für den Ludwigsburger Barock-Weihnachtsmarkt 2018



Inhaltsverzeichnis

I. Bewerbung, Zulassung

1. Marktfläche, Marktzeit, Veranstaltungszweck
2. Bewerbung
3. Ausschlussgründe vom Zulassungsverfahren
4. Zulassung bei Überangebot
5. Ergänzende Zulassungsregelungen für Gastronomiebetriebe
6. Ergänzende Zulassungsregelungen für Wechselstände

II. Bedingungen, Verhalten während der Laufzeit des Marktes

7. Auf- und Abbau / Lärmschutz
8. Verkaufsbereitschaft/ Musikdarbietungen
9. Haftung / Bewachung / Versicherung
10. Reinigung & Abfall/ Umweltschutz/ Winterdienst
11. Firmenbezeichnung / Preisaushang
12. Brandschutz/ Gasversorgung
13. Stromversorgung/ Wasserversorgung und-entsorgung
14. Abgabe von Getränken und /oder Speisen / Jugendschutz
15. Werbung & sonstige Leistungen des Veranstalters
16. Sonstiges / Salvatorische Klausel



I. Bewerbung, Zulassung

1. Marktfläche, Marktzeit, Veranstaltungszweck

Die Stadtverwaltung Ludwigsburg, vertreten durch TOURISMUS & EVENTS LUDWIGSBURG, nachfolgend Veranstalter genannt, ist der Veranstalter des LUDWIGSBURGER BAROCK-WEIHNACHTSMARKTES. Die Veranstaltung wird als Spezialmarkt gem. §§ 68 und 69 GewO vom Veranstalter bei der zuständigen Behörde zur Festsetzung beantragt.

1.1 Marktzone:

Der Weihnachtsmarkt wird in der Fußgängerzone auf dem Ludwigsburger Marktplatz, dem Stadtkirchenplatz, der Kirch- und Asperger Straße sowie der Unteren Marktstraße bis zum Holzmarkt und an der Kath. Kirche abgehalten.

1.2 Dauer des Weihnachtsmarktes: (27 Tage)

von	Dienstag,	27. November 2018,	11:00 Uhr
bis	Sonntag,	23. Dezember 2018,	21:00 Uhr

1.3 Tägliche Öffnungszeiten: 11:00 bis 21:00 Uhr

1.4 Die Gestaltung des Weihnachtsmarktes als Spezialmarkt erfolgt mit dem Ziel, eine größtmögliche Attraktivität mit besonderer Ausrichtung auf das Weihnachtsfest zu erreichen.

Hierzu soll ein vielseitiges, umfassendes und ausgewogenes Warensortiment, das üblicherweise zum traditionellen Charakter des Weihnachtsmarktes gehört, angeboten werden. Der Veranstalter bildet entsprechend dem Gestaltungswillen Angebotsgruppen. Darüber hinaus kann er entsprechende Untergruppen bilden. Der Veranstalter behält sich vor, die Anzahl der Beschickerinnen und Beschicker für jede Angebotsgruppe von Jahr zu Jahr neu festzulegen.

2. Bewerbung

2.1. Bewerbungen sind online über das Bewerbungsformular auf der städtischen Homepage: www.ludwigsburg.de einzureichen. Sämtliche Informationen zu dem Bewerbungsablauf und zur -frist sind auf der jeweils aktuellen Internetseite der Stadt Ludwigsburg veröffentlicht. Bis zum Ablauf dieser Frist muss die Bewerbung bei der Stadt Ludwigsburg eingegangen sein.

2.2. Alle Bewerberinnen oder Bewerber haben die für das betreffende Geschäft erforderlichen gesetzlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen (z. B. gewerbe-, bau- (z. B. Baubuch), sicherheits- (z. B. TÜV) und gesundheitsrechtlicher Art) zu erfüllen und auf Verlangen vorzuweisen.

2.3. Die nicht rechtzeitige oder unvollständige schriftliche Bewerbung führt zum Ausschluss. Zur Vollständigkeit einer Bewerbung muss das ausgefüllte Bewerbungsformular einschließlich aller Nachweise fristgerecht vorliegen. Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen in einzelnen Angebotsgruppen zur Durchsetzung des Gestaltungswillens der Veranstalterleitung festgestellt, kann der Veranstalter nachträgliche Bewerbungen berücksichtigen oder geeignete Bewerberinnen oder Bewerber anwerben und bis zur Eröffnung des Zulassungsverfahrens in die Liste der Bewerbungen aufnehmen.

2.4 Der Veranstalter legt großen Wert darauf, dass die Stände schön und phantasievoll / zum Thema Barock passend geschmückt werden. Sonnenschirme sind ohne Werbeaufdrucke in RAL-Farbe opalgrün 6026 oder blaugrün 6004 zu verwenden. Für die Dächer werden Schindeln bevorzugt. Die Verkaufsstände (rustikale Holzverkaufsstände) sind weihnachtlich auszuschnücken; dies gilt für alle Seiten des Standes. **Es darf nur echtes Tannengrün verwendet werden (kein Plastik).**

Verkaufswagen werden nur in Ausnahmefällen zugelassen. An diesen sind die Wagendeichseln abzubauen. Falls dies nicht möglich ist, wird eine entsprechende Verkleidung und Gestaltung vorgeschrieben.



2.5 Die Standbreite und -tiefe kann nach der zur Verfügung stehenden Marktfläche und den besonderen örtlichen Gegebenheiten begrenzt werden. Die Standtiefe kann grundsätzlich höchstens 300 cm betragen; nur in beschränktem Umfange sind tiefere Stände zugelassen. Der aufgebaute Stand darf nicht mehr als insgesamt 10 cm in Breite und Tiefe von den Maßen des zugelassenen Standes abweichen.

2.6 Die Marktstände können einen seitlichen Dachüberhang aufweisen. Der gesamte seitliche Abstand kann bei Voranmeldung auf einer Seite (Türseite) bis auf max. 70 cm bis zum nächsten Stand ausgedehnt werden.

3. Ausschlussgründe vom Zulassungsverfahren

3.1. vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen:

3.1.1. Verspätet eingereichte Bewerbungen und Sammelbewerbungen.

3.1.2. Bewerbungen mit falschen oder unvollständigen Angaben.

3.1.3. Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen eingetreten sind (z. B. Eigentumsverhältnisse, Sortimentswechsel).

3.1.4. Bewerberinnen oder Bewerber, die sich bei vergangenen Veranstaltungen als unzuverlässig erwiesen haben, indem sie gegen die AGB's des Weihnachtsmarktes, Zulassungsbedingungen, gesetzliche Bestimmungen und/oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen haben.

3.1.5. Geschäfte, die den Sicherheitsanforderungen bei vergangenen Veranstaltungen einschließlich des Auf- und Abbaus nicht genügt haben.

3.1.6. Bewerberinnen oder Bewerber, die beziehungsweise deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Platzeinrichtungen verursacht haben.

3.2. Des Weiteren können neben den genannten Gründen vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen werden:

3.2.1. Bewerberinnen oder Bewerber, bei denen das Ordnungs- und Bürgeramt, Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen (LUV) bei vorausgegangenen Veranstaltungen Verstöße gegen hygienerechtliche Bestimmungen festgestellt hat.

3.2.2. Bewerberinnen oder Bewerber, die bei einer vergangenen Veranstaltung ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters Einweggeschirr eingesetzt haben.

4. Zulassung bei Überangebot

4.1. Gehen in einer Angebotsgruppe mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, orientiert sich die Zulassung der Bewerberinnen oder Bewerber ausschließlich am Veranstaltungszweck, Gestaltungswillen und den platzspezifischen Gegebenheiten.

Bei der Zulassung sind vorgegebene Kriterien zu berücksichtigen:

1. Bauliche Gestaltung (Giebel, gepflegter Zustand)

2. Dekoration und Beleuchtung (einheitliches Erscheinungsbild, Veranstaltungsbezug (weihnachtlich, barock), Präsentation der Waren, passende Beleuchtung)

3. Warenangebot

a) Verkaufsartikel (weihnachtliche Artikel oder besonderes Sortiment, Sortimentsbeschränkung, Eigenerzeugnisse)

b) Verzehr (besonderes Sortiment, Sortimentsbeschränkung, Eigenerzeugnisse, Bio/regional)

4. Prägendes Traditionsgeschäft (bekannt und bewährt, Institution bzw. Bekanntheit und Bedeutung in Ludwigsburg, eng verknüpftes/historisches und erhaltenswertes Geschäft, das fester Bestandteil geworden ist)

5. Zuverlässigkeit (kein Gebührenrückstände, faire und mangelfreie Zusammenarbeit im Marktgeschehen sowohl untereinander als auch mit der Stadt als Veranstalter)

6. Sonstiges (z.B. Preis-Leistung, neuartiges Angebot, Umweltfreundlichkeit, Attraktivitätssteigerung)



Der Veranstalter ist bei der Beurteilung nicht zwingend an seine Einschätzung aus vorangegangenen Veranstaltungen gebunden. Im Auswahlverfahren können auch vergaberelevante Umstände berücksichtigt werden, die sich nicht unmittelbar aus Bewerbungsunterlagen ergeben, sondern anderweitig, zum Beispiel aus früheren Veranstaltungen oder durch Nachfrage bekannt sind.

4.2. Langjährig bekannte und bewährte Beschickerinnen oder Beschicker (Stammbeschickung) haben bei Punktgleichheit nach Ziffer 4.1. im Interesse des traditionellen Erscheinungsbilds und des Wiedererkennungswerts des Markts Vorrang vor Neubewerbungen.

Eine Stammbeschickung liegt vor, wenn fünf Jahre ununterbrochen ein Geschäft gleicher Art auf dem Weihnachtsmarkt betrieben wurde und die Voraussetzungen der Ziffer 4.1./ 4 vorliegen. Der Vorrang kann nur für ein Geschäft gleicher Art und gleichen Umfangs gelten. Für ein Geschäft anderer Art oder ein im Umfang verändertes Geschäft kann er nicht geltend gemacht werden.

Neubewerbungen sollen unter Beachtung der jeweils aktuellen Rechtsprechung in angemessenem Umfang in der jeweiligen Angebotsgruppe berücksichtigt werden. Eine Stammbeschickerin oder ein Stammbeschicker, die oder der mindestens drei Jahre in Folge keinen Stand auf dem Weihnachtsmarkt betrieben hat, ist wieder als Neubewerberin oder Neubewerber anzusehen.

4.3. Bewerberinnen oder Bewerber, die in der jeweiligen Angebotsgruppe ganzjährig selbständig gewerblich tätig sind, werden vor Bewerberinnen oder Bewerbern berücksichtigt, die ausschließlich den Weihnachtsmarkt beschicken wollen. Dies gilt nicht für Personen, die Waren, die nur in der Advents- und Weihnachtszeit angeboten werden, herstellen oder mit ihnen handeln.

4.4. Sind nach Anwendung der vorgenannten Kriterien keine objektiv feststellbaren Unterschiede vorhanden, entscheidet das Los.

4.5. Ergeben sich während des Aufbaus Veränderungen zu den Planunterlagen (technisch bedingte Umstellungen, Ausfall von Geschäften etc.), kann der Veranstalter diese Plätze an verfügbare Bewerberinnen oder Bewerber auf der Warteliste, deren Geschäfte nach Art und Größe passen, vergeben.

4.6 Die Vorgaben des Auswahlverfahrens enthalten zwangsläufig subjektive Einschätzungen des Veranstalters; der Eigenbetrieb Tourismus & Events leistet mit der detaillierten Auflistung aller einschlägigen Auswahlaspekte einen größtmöglichen Beitrag zur Transparenz des Verfahrens.

Sie werden nach pflichtgemäßer Sachverhaltserforschung zielorientiert gewichtet und gegeneinander abgewogen. Der Bewerber hat einen Anspruch darauf, dass ihm der Veranstalter die für seine Bewerbung maßgeblichen Entscheidungsgesichtspunkte erläutert.

5. Ergänzende Kriterien für Gastronomiebetriebe:

Auf dem Weihnachtsmarkt werden entsprechend der jeweiligen Veranstaltungskonzeption an geeigneten Stellen im Veranstaltungsbereich ausreichend Stände mit Waren zum Verzehr an Ort und Stelle, davon höchstens 10 % der Stände mit Alkoholausschank (insbesondere Glühwein und sonstige weihnachtsspezifische Getränke), zugelassen. Insgesamt wird bei den Gastronomiebetrieben ein umfassendes, vielseitiges Angebot angestrebt.

6. Ergänzende Kriterien für die Wechselstände/Sozialstände:

Zur Bereicherung des Angebots auf dem Weihnachtsmarkt stellt der Veranstalter grundsätzlich drei Hütten zur Vergabe an Schulen, Vereinen, Kunsthandwerkern, etc. zur Verfügung. Während der Dauer der Veranstaltung wird die Hütte im Abstand von zwei bis sieben Tagen jeweils neu vergeben werden. Die Bewerbung erfolgt schriftlich anhand eines Bewerbungsformulars.

Gehen für einen Termin mehr Bewerbungen ein als Plätze zur Verfügung stehen, wird unter Berücksichtigung der angegebenen Wunschtermine in der Bewerbung eine gleichmäßige Verteilung angestrebt. Können dennoch nicht alle Bewerbungen berücksichtigt werden, erfolgt die Auswahl anhand der Attraktivität des Warenangebots.



II. Bedingungen, Verhalten während der Laufzeit des Marktes

Die Marktaufsicht führen Beauftragte des Veranstalters durch. Sie haben uneingeschränktes Weisungsrecht, das unter anderem auch zum sofortigen Platzentzug befugt, wenn gegebene Anweisungen nicht befolgt oder die genannten Bestimmungen nicht eingehalten werden.

Allen Teilnehmern am Ludwigsburger Barock-Weihnachtsmarkt ist es insbesondere untersagt Waren im Umhergehen anzubieten, oder lautstark anzupreisen sowie Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände außerhalb des eigenen Standes zu verteilen.

7. Auf- und Abbau /Lärmschutz

7.1 Die Andienung der Stände kann nur außerhalb der täglichen Öffnungszeiten (1.3) erfolgen. Während der Marktzeiten ist das Befahren der Marktfläche ausdrücklich untersagt. Das Be- und Entladen hat so schnell als möglich zu erfolgen. Das Parken auf der Marktfläche oder in der Fußgängerzone ist untersagt. Bei Nichtbeachtung des Parkverbots werden die Fahrzeuge auf Veranlassung des Veranstalters und auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt. Außerdem erhebt der Veranstalter pro Parkverstoß eine Bearbeitungspauschale von 150 €.

7.3 Am Marktplatz arbeiten und wohnen zahlreiche Menschen. Deshalb gelten alle gesetzlichen Lärmschutzvorgaben. Die Nachtruhe von 22:00 bis 06:30 Uhr ist einzuhalten!

7.4 Der Aufbau darf nicht am Totensonntag und nicht während der Kirchenzeiten erfolgen.

Alle Standbetreiber werden schriftlich über Ihren persönlichen Aufbautermin unterrichtet. Während den Kirchenzeiten sind jegliche lärmverursachenden Arbeiten zu unterlassen.

7.5. Der Abbau darf nicht an den Feiertagen erfolgen.

Der Abbautermin wird ebenfalls schriftlich mitgeteilt. Jeder Standinhaber ist dafür verantwortlich, dass sein Stand in dieser Zeit demontiert und der Platz auf seine Kosten vom Restmüll entsorgt und besenrein hinterlassen wird.

8. Verkaufsbereitschaft/ Musikdarbietungen

8.1 Alle Verkaufsstände müssen zum Verkaufsbeginn um 11:00 Uhr verkaufsbereit und dekoriert sein. Sollte ein Platz bis zum Vortag des Verkaufsbeginns bis 12:00 Uhr, nicht bezogen sein, so kann dieser von dem Veranstalter anderweitig vergeben werden. Ist dies nicht möglich, wird eine Gestaltung der Freifläche auf Kosten des angemeldeten Marktbesicker vorgenommen. Die Marktbesicker verpflichten sich, ihre Verkaufsstände über die gesamte Marktdauer und zu den genannten Verkaufszeiten geöffnet zu halten. Bei einer unentschuldigtem Verspätung und / oder frühzeitigem Verlassen des Marktes wird eine Strafe in Höhe der doppelten Tagesmiete fällig. Im Wiederholungsfall ist der Veranstalter berechtigt, die Marktzulassung zu widerrufen. Die Stände dürfen nicht vor Ende des Weihnachtsmarktes geräumt oder abgebaut werden. Für den Fall eines vorzeitigen Abbaus besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bezahlten Marktentgelten. Untervermietung oder Überlassung des Standplatzes oder Standes an Dritte ist unzulässig.

8.2 Musikübertragungen sind nur in Ausnahmefällen und nur auf Voranmeldung gestattet. Evtl. anfallende GEMA-Gebühren sind von den Marktbesickern selbst zu entrichten.

9. Haftung/ Bewachung/ Versicherung

9.1 Die Marktbesicker haften für jegliche Personen- und Sachschäden, die durch ihren Stand, durch sie selbst oder ihre Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Dies gilt insbesondere auch für Beschädigungen des Straßenbelages und der Beleuchtungseinrichtungen in dem ausgewiesenen Marktbereich.

9.2 Der Veranstalter beauftragt mit der allgemeinen Bewachung der Stände einen Wach- und Sicherheitsdienst. Die Bewachung setzt erstmals in der Nacht vom 27. auf 28.11.18 ein und erfolgt letztmals in der Nacht vom 22. auf 23.12.18.

9.3 Da der Veranstalter keine Haftung für Schäden an den Marktständen, am Ausstellergut oder für dessen Abhandenkommen übernimmt, wird den Marktbesickern dringend empfohlen, ihr Eigentum auf eigene Kosten zu versichern.



10. Reinigung & Abfall/ Umweltschutz/ Winterdienst

10.1 Der Standinhaber hat während des Weihnachtsmarktes dafür zu sorgen, dass sein Stand und die unmittelbare Umgebung in einem sauberen Zustand gehalten und nach Marktende sauber und unbeschädigt verlassen werden.

Das Verpackungsmaterial ist von den Marktstandsbetreibern nach ihren Recyclingeigenschaften getrennt zu entsorgen. Die Entsorgung in öffentliche Mülleimer ist verboten! Es ist nicht gestattet über Nacht Kartonagen und sonstigen Müll außerhalb der Hütte bzw. in den Innenhöfen zu lagern. Bei Nichtbeachtung der Sauberhaltungsverpflichtung wird die Reinigung und Abfallentsorgung auf Kosten der Marktbesucher durchgeführt. Der täglich anfallende Restmüll (nur Restmüll, keine Kartonagen) kann – in haushaltsüblicher Menge! – über die weißen Restmüllbehälter entsorgt werden.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Sauberhaltungsverpflichtung behält sich der Veranstalter - ohne vorherige Abmahnung – einen Widerruf der Marktzulassung vor.

10.2. Die Inhaber von Ständen, die Getränke und Nahrungsmittel zum Straßenverzehr feilbieten, dürfen hierfür nur noch Behältnisse bzw. Unterlagen, Geschirr, Besteck u. ä. verwenden, welche nach Reinigung in hygienisch einwandfreiem Zustand, wiederverwendet werden können ("Mehrweggeschirr"). Getränke dürfen auch in Pfandflaschen verabreicht werden. Ausgabe in anderen Behältnissen (Dosen, Beutel, Einwegflaschen usw.) ist nicht erlaubt. Ausgenommen vom Verbot des Einweggeschirrs sind unbeschichtete Papierunterlagen (z.B. Servietten) und zum Verzehr geeignete Behältnisse.

10.3 Alle Standinhaber sind verpflichtet, in der Umgebung ihres Standplatzes die Schneeräumung und das Bestreuen bei Glatteis zu übernehmen. Die vorgenannten Arbeiten müssen mit Beginn der Verkaufszeit abgeschlossen sein. Bei Glatteis darf nicht mit Salz gestreut werden, sondern nur mit Sand oder Splitt. Die Streumittel werden vom Veranstalter auf dem Marktgelände bereitgestellt.

11. Firmenbezeichnung/ Preisaushang

In jedem Verkaufsstand ist gut sichtbar ein Schild in der Größe DIN A4 anzubringen, aus dem deutlich Name, Vorname und die Anschrift des Standinhabers hervorgehen. Die Bestimmungen über die Preisauszeichnung auf Märkten müssen genau eingehalten werden.

12. Brandschutz / Gasversorgung

12.1 Für den Brandschutz auf dem Ludwigsburger Barock-Weihnachtsmarkt gelten die Richtlinien der Ludwigsburger Feuerwehr. Dieses Merkblatt ist Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Siehe Anlage ‚Brandschutzmaßnahmen‘. Für Rückfragen steht Ihnen die Feuerwehr, Marienstr. 22, 71634 Ludwigsburg, ☎ 07141/910 – 2318, Fax: 07141/910 – 2501 zur Verfügung.

12.2 Die Verkaufsstände sind ausschließlich mit Gas zu heizen. Außerhalb der Verkaufsstände sind aus Sicherheitsgründen keine Heizstrahler erlaubt. (Dies gilt insbesondere für alle Gastronomiestände). Radiatoren und andere mit Strom betriebene Heizgeräte sind ausdrücklich verboten. Dies gilt insbesondere für Wasserkocher. Gas-Ersatzflaschen müssen getrennt von der Brennstelle aufbewahrt werden.

Nachschub erhalten Sie Montags, Mittwochs und Freitags zwischen 10:00 und 11.30 Uhr bei Lotter in der Oberen Marktstraße (Tel.: 07141 / 406 – 321).

Alle zum Einsatz kommenden Gasgeräte müssen aktuell durch eine Fachfirma auf Sicherheit geprüft sein. (Eine schriftliche Bestätigung ist auf Wunsch vor Ort vorzuzeigen). Siehe Anlage ‚Technisches Datenblatt‘.



13. Stromversorgung/ Wasserversorgung und –entsorgung

13.1. Der Veranstalter sorgt auf schriftlichen Antrag des Marktbeschickers unter genauer und verbindlicher Angabe der Geräteanschlusswerte für die Versorgung des Standes mit Strom. Die elektrische Installation darf nur durch die von der Stadtverwaltung beauftragte Elektrofirma vorgenommen werden.

13.2 Jeder Standbetreiber ab einem Anschlusswert von über 2,0 kw/h muss einen eigenen beglaubigten und geprüften Zähler mitbringen. Die Zähler werden durch die beauftragte Elektrofirma montiert und angeschlossen und dessen Anfangs- und Endstand durch deren Mitarbeiter abgelesen. Die Messwerte werden dann durch den Standinhaber oder dessen Vertreter durch Unterschrift bestätigt. Stände mit geringeren Stromabnahmewerten werden unter Berücksichtigung der Anschlusswerte veranlagt. Für die korrekte Strom Verbrauchsmessung ist der Veranstalter oder die von ihm beauftragte Elektrofirma verantwortlich.

13.3 Der Stand darf nicht eher verlassen (abgebaut) werden, bevor der Zähler durch einen Angestellten der Elektrofirma abgelesen, der Zählerstand festgestellt und von Ihnen durch Unterschrift bestätigt wurde.

13.4 Der Standinhaber verlegt von seinem Stand aus ein Kabel zum zugewiesenen Verteilerkasten. Er ist dafür verantwortlich, dass die Leitungen und Steckvorrichtungen sich in einem einwandfreien Zustand befinden und somit eine sichere Funktion gewährleisten.

Für den Anschluss an die neuen Verteilerkästen sowie an alle Zähler ist eine Rundsteckvorrichtung DIN 49462, VDE 0623, CEE 17, IEC 309 erforderlich:

bei 220 V Anschluss CEE 16 A 3-polig 6 h // bei 380 V Anschluss CEE 16 und CEE 32 A 5-polig 6 h // Ob 16 oder 32 A, richtet sich nach dem erforderlichen Gesamtanschlusswert.

Beauftragt der Standinhaber die für den Markt zuständige Elektrofirma mit der fachgerechten Verlegung der Zuleitung vom Verteiler zum Stand, so sind von ihm hierfür die Arbeits- u. Materialkosten selbst zu tragen.

13.5 Die Anschlüsse des unter 12.4 genannten Kabels an den Zähler und den Verteiler erfolgt ausschließlich durch die beauftragte Elektrofirma und werden auch durch diese anschließend verplombt. Bei Beschädigung der Plomben werden die Stromverbrauchskosten geschätzt.

13.6 Die Verteilerschränke werden verschlossen, sobald alle Stände angeschlossen sind.

13.7 Die Standinhaber dürfen nur elektrisch einwandfreie Geräte benutzen. Alle durch defekte Geräte und Kabel verursachten Mehrkosten gehen allein zu Lasten des Verursachers. Elektrische Heizungen und Wasserkocher sind nicht erlaubt.

Den Beauftragten der Elektrofirma ist jederzeit der Zutritt zu den elektrischen Anlagen zu gestatten.

13.8 Nach schriftlicher Anmeldung wird dem Standbetreiber eine Wasserentnahme an einem Hydranten zugeteilt. Dieser verlegt von seinem Stand aus einen Schlauch zum zugewiesenen Hydranten. Die Anschlüsse dürfen nur von einer von der Stadt beauftragten Gas-Wasser-Installations-Firma vorgenommen werden.

Auch hier hat der Standbetreiber selbst alle Anschlusskosten sowie Arbeits- und Materialkosten selbst zu tragen. (Siehe Punkt 13. Stromversorgung) Ferner ist der Standbetreiber auch für eine Frostsicherung selbst verantwortlich.

Das Abwasser ist grundsätzlich in das Abwassernetz einzuleiten oder muss bis zum Abtransport in geschlossenen Behältern verwahrt werden. Diese Behälter müssen für die Besucher nicht sichtbar aufbewahrt werden. Alle Maßnahmen und Kosten in Bezug auf die Wasserver- und –entsorgung obliegen dem Standbetreiber.



14. Abgabe von Getränken und/oder Speisen / Jugendschutz

14.1. Die Beantragung der erforderlichen Gestattung (nur bei Abgabe von Alkohol!) ist Pflicht und Sache des Betreibers. Dieser Antrag ist mindestens 14 Tage vor Beginn des Weihnachtsmarktes bei der Stadtverwaltung Ludwigsburg, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Wilhelmstr. 9, 71638 Ludwigsburg – auf eigene Kosten - einzuholen. Auskünfte ☎ 07141 910 – 2925.

Beim Umgang mit Lebensmitteln ist die Lebensmittelhygieneverordnung und das Infektionsschutzgesetz zu beachten. Zudem hat das Ministerium Ländlicher Raum Baden-Württemberg, Postfach 10 34 44, 70029 Stuttgart einen ‚Leitfaden über den Umgang mit Lebensmitteln bei Vereins- und Straßenfesten‘ herausgegeben. Der Leitfaden beinhaltet wichtige Hinweise und kann beim Ministerium angefordert werden. Weitere Auskünfte erteilt das Veterinäramt Ludwigsburg ☎ 07141 144 – 1112.

14.2 Die Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten. Kein Alkoholausschank für Jugendliche unter 16 Jahren!!

15. Werbung und sonstige Leistungen des Veranstalters

15.1 Der Veranstalter setzt in der Regel folgende Werbemittel ein: Weihnachts-App, Plakat (DIN A1), Video Boards, Anzeigen im Internet, in Tageszeitungen und Busfachzeitschriften, Sonderseiten zum Weihnachtsmarkt in regionalen Tageszeitungen, Facebook-Werbung und Weihnachtsmarkt-Flyer: Diese Maßnahmen können ergänzt werden durch: Radiospots, Fernsehspots, usw. Natürlich wird der Ludwigsburger Barock-Weihnachtsmarkt ebenfalls in allen Standard-Tourismusprospekten beworben.

Für Sie stehen Plakate, Flyer und Aufkleber zur Verfügung, mit denen Sie im Vorfeld auf die Veranstaltung hinweisen können. Wenn Sie das Logo oder eine Abbildung des Ludwigsburger Barock-Weihnachtsmarktes für Ihre Werbemittel verwenden wollen, können Sie dies gerne tun.

Sollte ein Weihnachtsmarktbesucher nicht damit einverstanden sein, dass seine Adresse an die Zeitung gegeben wird, so hat er dies bei Erteilung einer Marktzulassung dem Veranstalter zu melden.

15.2 Platzdekoration:

Der Veranstalter sorgt für eine attraktive Platzgestaltung und Beleuchtung.

15.3 Bühnenprogramm:

täglich 15:00 Uhr Kinderprogramm und 19:00 Uhr Weihnachtsmusik

15.4 Tourist Info / MIK (Eberhardstraße 1):

Für allgemeine Fragen der Besucher und Standinhaber steht Ihnen die Tourist Info zur Verfügung. Öffnungszeiten: Mo- So: 10:00 – 18:00 Uhr. (Feiertags geschlossen). ☎ 07141 910 – 2252.

16. Sonstiges / Salvatorische Klausel

16.1 Erfüllungsort aller vertraglichen Verpflichtungen des Veranstalters ist Ludwigsburg.

16.2 Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien unmittelbar oder mittelbar aus den Vertragsverhältnissen ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Nutzer Kaufmann im Sinne des HGB ist, 71638 Ludwigsburg.

16.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.